

SATZUNG

des



**BLAU - WEISS
NEUSS e.V.**

Stand: März 2010

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins	1
§ 2 Mitgliedschaft	1
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	2
§ 5 Beiträge	3
§ 6 Organe des Vereins	3
§ 7 Mitgliederversammlung	4
§ 8 Vorstand	5
§ 9 Wahlen	6
§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit	7
§ 11 Ältestenrat	7
§ 12 Geschäftsjahr	8
§ 13 Verstöße	8
§ 14 Rechtsmittel	9
§ 15 Protokollierung der Beschlüsse	9
§ 16 Kassenprüfung	9
§ 17 Ordnungen	10
§ 18 Jugend	10
§ 19 Haftpflicht	10
§ 20 Auflösung des Vereins	10
§ 21 Schlussbestimmung	11

Stand : März 2010

§1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der am 13. März 1946 in Neuss gegründete Verein führt den Namen

Tennisclub "Blau-Weiss Neuss" e. V.

Der Verein hat seinen Sitz und ordentlichen Gerichtsstand in Neuss und ist beim dortigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen. Er ist Mitglied des Tennisverbandes Niederrhein e.V. und des Tennisbezirks Linker Niederrhein e. V.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes, insbesondere des Tennissportes, sowie die Förderung der Jugend in dieser Sportart.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder auch juristische Person werden.
Die Mitglieder setzen sich zusammen aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) jugendlichen Mitgliedern

Aktive Mitglieder sind die volljährigen Mitglieder, die sich an einer im Verein betriebenen Sportart aktiv beteiligen.

Passive Mitglieder sind die volljährigen Mitglieder, die sich an einer im Verein betriebenen Sportart nicht aktiv beteiligen.

Die Ehrenmitgliedschaft kann durch den Vorstand Personen verliehen werden, die sich um den Verein oder den Sport im Allgemeinen besondere Verdienste erworben haben. Der Beschluss des Vorstandes zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bedarf der 3/4-Mehrheit des gesamten Vorstandes.

Jugendliche Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die nach den Bestimmungen des für den Tennissport zuständigen Fachverbandes als Jugendliche gelten.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Jugendliche Mitglieder können auf schriftlichen Antrag des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

Über Aufnahmen entscheidet der Vorstand und gibt dem Antragsteller schriftlich Bescheid.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist mittels eingeschriebenen Briefs nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig und ist an den Vorstand zu richten. Dieselbe Frist gilt für die Umwandlung der Mitgliedsart.

3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- b) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
- c) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
- d) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- e) wegen unehrenhafter Handlungen.

§5

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag einschließlich einer Aufnahmegebühr sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Einzelheiten regelt die vom Vorstand aufzustellende Beitragsordnung.

§6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ältestenrat

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§7

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in den ersten drei Monaten eines Jahres statt.
 3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, und zwar schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung.
 4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten :
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Beiträge und der Aufnahmegebühren
 - e) Etat-Voranschlag für das neue Geschäftsjahr
 - f) Wahlen zu den Organen des Vereins
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- t
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 6. Die Beschlüsse werden normalerweise mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden und soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
 7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
 8. Dem Antrag auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden, wenn mindestens 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
 9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können stattfinden:
 - a) wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält,
 - b) wenn der Ältestenrat die Einberufung verlangt oder selbst vornimmt, § 11 Abs. 6,

c) wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand schriftlich beantragen. Wird dem Verlangen nicht innerhalb von vier Wochen seit Stellung des Antrages entsprochen, so sind die Antragsteller berechtigt, ihren Antrag an den Ältestenrat zu richten.

10. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende und im Falle dessen Verhinderung der Vorsitzende des Ältestenrates. Ist keiner von diesen in der Versammlung anwesend, so wird der Vorsitz von dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitglied des Vorstandes geführt.
Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, so wird der Versammlungsleiter durch die Anwesenden gewählt.

§8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Kassenverwalter
- e) dem Sportwart für Tennis
- f) dem Jugendwart

Weitere Vorstandsmitglieder Können bei Bedarf von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- 3. Der Jugendwart und der Jugendausschuss werden vom Vereinsjugendtag gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- 4. Die Mitglieder sind berechtigt, ihr Amt durch einfache Erklärung gegenüber dem Ältestenrat niederzulegen.
- 5. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, beim 1. Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung beim 2. Vorsitzenden schriftlich die

Einberufung einer Sitzung des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung zu verlangen.

Wird dem Verlangen eines Vorstandsmitgliedes auf Einberufung einer Vorstandssitzung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Stellung des Antrages entsprochen, so ist das antragstellende Vorstandsmitglied berechtigt, die Einberufung selbst vorzunehmen.

6. Den Vorsitz bei den Sitzungen des Vorstandes führt der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sind beide nicht anwesend, so wird der Vorsitz von dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitglied des Vorstandes geführt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des den Vorsitz führenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.
7. Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.

§9

Wahlen

Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren wie folgt gewählt:

in ungeraden Jahren

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der Kassenverwalter
- c) der Sportwart für Tennis
- d) der Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- e) der Jugendwart wird vom Vereinsjugendtag gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt,

in geraden Jahren

- a) der 2. Vorsitzende
- b) der Geschäftsführer
- c) der Referent für Leistungstennis
- d) der Hallenwart
- e) der Schriftführer.

Wählbar sind nur stimmberechtigte Mitglieder. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheiden der 1. und 2. Vorsitzende vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so ist in der nächsten Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmann für die Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes zu wählen. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einen Ersatzmann. Die Mitgliederversammlung kann die Abberufung von Vorstandsmitgliedern beschließen.

§ 10

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind die aktiven und passiven Mitglieder, die zu Beginn eines Jahres das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie Ehrenmitglieder.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 11

Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, die das 35. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder des Ältestenrates können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der Jahreshauptversammlung gewählt, und zwar für die gleiche Amtsdauer wie die Mitglieder des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden. Wird die Mindestzahl von drei Mitgliedern durch Ausscheiden unterschritten, so ist in der nächsten Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmann zu wählen. Die Mitgliederversammlung kann die Abberufung von Ältestenratmitgliedern beschließen.
3. Die Mitglieder des Ältestenrates sind berechtigt, ihr Amt niederzulegen, und zwar durch Erklärung gegenüber dem Vorstand.
4. Aufgaben des Ältestenrates sind:
 - a) Schlichten von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, wenn hierdurch die Belange des Vereins gefährdet sind, und zwar auf Bestellung durch den Vorstand oder auf Antrag eines an der Streitigkeit beteiligten Mitglieds. Lässt sich der Streitfall nicht schlichten, so hat der Vorstand zu entscheiden.
 - b) Einreichen von Vorschlägen zur Neuwahl von Mitgliedern des Vorstandes auf der Mitgliederversammlung.
 - c) Beratung und Unterstützung des Vorstandes in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten. Der Vorstand erteilt dem Ältestenrat jede durch dessen Vorsitzenden gewünschte Auskunft.

5. Die Sitzungen des Ältestenrates werden durch seinen Vorsitzenden einberufen. Jedes Mitglied des Ältestenrates ist berechtigt, bei seinem Vorsitzenden schriftlich die Einberufung einer Sitzung unter Angabe der Tagesordnung zu verlangen. Wird dem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen seit Stellung des Antrages entsprochen, so ist das antragstellende Mitglied des Ältestenrates berechtigt, die Einberufung selbst vorzunehmen.
6. Der Ältestenrat kann beim Vorstand schriftlich die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung verlangen. Wird dem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen seit Stellung des Antrages entsprochen, so ist der Ältestenrat berechtigt, die Einberufung selbst vorzunehmen.
7. Der Ältestenrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des den Vorsitz führenden Ältestenratmitgliedes den Ausschlag. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden des Ältestenrates führt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Ältestenrates den Vorsitz. Im Übrigen kann sich der Ältestenrat seine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 13

Verstöße

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

Maßnahmen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§14

Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 3), gegen einen Ausschluss (§ 4.3) sowie gegen eine Maßnahme wegen eines Verstoßes (§ 13) ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen -vom Zugang des Bescheides gerechnet- beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig. Dabei ist dem Mitglied vorher die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs zu gewähren.

§15

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Ältestenrates sowie der Jugendversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§16

Kassenprüfung

Die Kassenprüfung des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenverwalters.

§17

Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrenordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 18

Jugend

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Tennisclubs "Blau-Weiss Neuss" e.V. selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 19

Haftpflicht

Der Verein ist von allen Ansprüchen auf Ersatz von Personen- und Sachschäden, die ein Mitglied in Ausübung des Sports, bei irgendwelchen sonstigen Veranstaltungen des Vereins, auf den Anlagen oder durch Einrichtungen des Vereins erleidet, soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich zulässig ist, befreit.

§ 20

Auflösung des Vereins

- 1 . Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Neuss mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 21

Schlussbestimmung

Durch die Annahme dieser Satzung in der heutigen Mitgliederversammlung tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Neuss im März 2010

Der Vorstand